

**Vorlage****Bezirksregierung Arnberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>11.12.2008</b>		Vorlage: <b>24/04/08</b>	
Vorberatung in:	PK ...	SK ... <b>X</b>	VK ...
TOP 5d:            Investitionspakt - Programm 2008 - Information			
Berichtersteller/in: Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel			
Bearbeiter/in:     Regierungsdirektor Roderfeld			

**Beschlussvorschlag**

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

**Begründung im PDF-Format****Anlagen:**

- [Anlage 1](#)
- [Anlage 2](#)
- [Anlage 3](#)
- [Anlage 4](#)



**Vorlage****Bezirksregierung Arnberg**

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931 82-2341, 2324 od. 2306 Fax: 02931 82-46177

Regionalratssitzung am: <b>11.12.2008</b>		Vorlage: <b>24/04/08</b>	
Vorberatung in:	PK ...	SK ... <b>X</b>	VK ...
TOP 5d:            Investitionspakt - Programm 2008 - Information			
Berichtersteller/in: Regierungsvizepräsidentin Geiß-Netthöfel			
Bearbeiter/in:     RD Roderfeld			

**Beschluss**

1. Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat Arnberg fordert die Landesregierung auf, die im Investitionspakt - Programm 2009 - zur Verfügung stehenden Mittel pauschal nach Einwohnerzahl den Bezirksregierungen zuzuweisen; über eine Verteilung der Mittel wird sodann - unter Beteiligung der Regionalräte - in den Regierungsbezirken entschieden.
3. Die im Rahmen des Investitionspaktes geförderten energetischen Maßnahmen verursachen bei den betroffenen Kommunen keine Folgekosten, sondern ermöglichen im Gegenteil nachhaltige Haushaltsverbesserungen. Nothaushalts-Kommunen sollte deshalb die Möglichkeit eröffnet werden, sich um entsprechende Fördermittel zu bewerben und ihren Eigenanteil zum Beispiel über die erzielten Einsparungen oder sonstige Drittmittel abzutragen.

**Anlagen:**

- [Anlage 1](#)
- [Anlage 2](#)
- [Anlage 3](#)
- [Anlage 4](#)



## **Begründung:**

### **Vorbemerkung**

In seiner Sitzung am 19.06.2008 wurde der Regionalrat mit Vorlage 12/02/08 über den Programmstart des Investitionspaktes zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen unterrichtet.

### **1. Allgemeines**

Bund und Länder haben sich unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände auf einen Investitionspakt zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur verständigt. Das neue Programm reagiert auf den Investitionsstau bei der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur und soll vorrangig in Städten und Gemeinden helfen, in denen dieser Investitionsstau infolge besonders schwieriger Haushaltslagen entstanden ist. Schwerpunkt des Mitteleinsatzes sind die Schulen, Kindertageseinrichtungen, Begegnungsstätten und Mehrzweckhallen als Teil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden.

Mit dem Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden für Nordrhein-Westfalen eröffnet die Landesregierung den Städten und Gemeinden ein Angebot, sich mit Konzepten zur energetischen Erneuerung ihrer sozialen Infrastruktur um eine Förderung zu bewerben. Wünschenswert ist die Entwicklung integrierter Ansätze, bei denen die energetische Erneuerung eines Gebäudes mit weiteren projektbezogenen Maßnahmen, insbesondere Klimaschutzmaßnahmen, verknüpft wird.

### **2. Fördervoraussetzungen**

Nach den Förderrichtlinien „Investitionspakt energetische Erneuerung sozialer Infrastruktur“ (**Anlage 1**) für NRW und dem Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 30.06.2008 (**Anlage 2**) gelten folgende Fördervoraussetzungen:

#### **2.1. Gebäudekulisse**

Förderfähig sind Gebäude,

- die als soziale Infrastruktur genutzt werden; dies sind z. B. Schulen und Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen und Mehrzweckhallen und
- die sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden und vor 1990 erbaut wurden.

## **2.2. Gebietskulisse**

Die förderfähigen Gebäude müssen:

- in Gebieten der Städtebauförderung gemäß Ziffer 2.1 der Förderrichtlinie „Investitionspakt Bund-Länder-Gemeinden NRW“ liegen (Gebiete Städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 142, 165 BauGB, Gebiete der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB und Stadtumbaugebiete gem. § 171 b BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung, Programm der Aktiven Stadtzentren im Folgenden **Gebietskulisse I** genannt),
- sich in Untersuchungsgebieten der Städtebauförderung gem. § 141 BauGB (im Folgenden **Gebietskulisse II** genannt) befinden, und/oder
- zwar nicht innerhalb eines Gebietes der integrierten Stadtentwicklung liegen, es muss sich aber um eine Kommune in besonders schwieriger Haushaltsslage (im Folgenden **Gebietskulisse III** genannt) handeln.

## **3. Förderziel und Fördergegenstand**

Das Förderziel besteht darin, Gebäude der sozialen Infrastruktur bedarfsorientiert energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach Energieeinsparverordnung (EnEV)/DIN 18599 zu sanieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen. Für Baudenkmäler gelten die Ausnahmen nach EnEV.

Förderfähig sind in Kommunen in besonders schwieriger Haushaltsslage (außerhalb von Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten) die Kosten der energetischen Erneuerung einschließlich der Ausgaben von vorlaufenden Bedarfsanalysen und Planungen.

In Städtebauförderungs- und Untersuchungsgebieten sind die Kosten der energetischen Erneuerung **und** der umfassenden baulichen Erneuerung (beispielsweise Austausch der Heizungsanlage, Wärmedämmung von Dach, Fassaden und Kellerdecken oder der Einbau von Wärmeschutzfenstern, wie auch der Einsatz von erneuerbarer Energien in Form von Sonnenenergie oder Pelletheizungen) einschließlich der Ausgaben von vorlaufenden Bedarfsanalysen und Planungen förderfähig.

4.

## Verfahren und Entscheidung über die Aufnahme in die Förderung

Die Entscheidung über die Aufnahme der Anträge zur Förderung im Rahmen des Investitionspaktes erfolgte wie folgt:

- Aufruf des Ministeriums zur Bewerbung um Fördermittel am **28.05.2008**.
- Zur Bewerbung um Fördermittel waren Anträge bei den Bezirksregierungen bis zum **29.08.2008** einzureichen. Hierauf erfolgten umfangreiche, vor allem technische Prüfungen im Rahmen der durch die BR vorzunehmenden Antragsprüfung.
- Die Bezirksregierungen legten dem Ministerium die von ihnen priorisierten Programmvor schläge spätestens am **20.09.2008** vor (**Anlage 3**).

Die Programmeinplanungsgespräche zwischen MBV und den Bezirksregierungen wurden am **06.** (BR Düsseldorf, BR Arnsberg) und **07.10.2008** (BR Detmold, Köln, Münster) geführt. Das MBV entscheidet abschließend über die Aufnahme in das Landesprogramm. Aufgrund des o. a. engen Zeitplanes war eine Beratung des Programmvorschlages durch den Regionalrat nicht möglich.

- Am **21.10.08** wurde das Programm durch den Minister verkündet.

### 4.1. Priorisierungskriterien

Von den Gebäuden der sozialen Infrastruktur werden Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Vorrang gefördert.

Die von den Kommunen diesbezüglich eingereichten Anträge werden grundsätzlich nach ihrer Gebietskulisse in der folgenden Reihenfolge priorisiert:

1. Gebäude der Gebietskulisse I oder II (mit Gebietsbezug), die in einer Kommune in besonders schwieriger Haushaltlage energetisch erneuert und entwickelt werden.
2. Gebäude der Gebietskulisse III (Ohne Gebietsbezug), die in einer Kommune in besonders schwieriger Haushaltlage energetisch erneuert werden.
3. Gebäude der Gebietskulisse I oder II (mit Gebietsbezug), die in einer Kommune mit ausgeglichenem Haushalt bzw. in einer abundanten Kommune energetisch erneuert und entwickelt werden.

Für die sonstigen Gebäude der sozialen Infrastruktur, die keine Schulen oder Kindertageseinrichtungen sind, gilt die Priorisierung nach Gebietskulisse analog. Es muss sichergestellt und nachgehalten werden, dass die energetisch erneuerten Gebäude für die Bedarfsdeckung im Zeitraum der Bindungsfristen benötigt werden.

## **4.2. Auswahlkriterien**

Die nach Ziffer 4.1 priorisierten Anträge werden zusätzlich auf die Erfüllung folgender Auswahlkriterien überprüft:

- Beitrag der energetischen Erneuerung für den Klimaschutz durch Berücksichtigung des Ausmaßes der CO<sub>2</sub>-Reduzierung und der Energieeinsparung
- Beitrag zur Information und Vermittlung von Wissen über Energieeinsparung und Klimaschutz insbesondere an Kinder und Jugendliche.

## **5. Finanzielle Ausstattung**

Es werden 2008 43 Mio. € Bundesmittel zur Verfügung gestellt, die mit 43 Mio. € Landesmitteln kofinanziert werden müssen. Darüber hinaus müssen die Kommunen bis zu 43 Mio. € (Eigenanteil der Kommunen kann bis auf 10 % durch Dritte ersetzt werden) beisteuern.

Es sind also 86 Mio. € landesweit durch die Dezernate 35 der Bezirksregierungen zu bewilligen. Die Bewilligungsbescheide können voraussichtlich bis zum 31.12.2009 erteilt werden.

Von den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln sind lediglich 5 % Barmittel, die in diesem Jahr noch bewilligt und auch durch die Kommunen abgerufen werden müssen, da diese Mittel nicht übertragbar sind. Die restlichen vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel stellen Verpflichtungsermächtigungen dar (25 % 2009, 30 % 2010, 20 % 2011 und 15 % 2012).

Das Programm wird aufgrund des großen Investitionsstaus in den Kommunen und der daraus resultierenden großen Antragszahl im Jahre 2009 erneut angeboten.

## **6. Aktueller Verfahrensstand**

Nach der Veröffentlichung der Projektliste (**Anlage 4**) am 21.10.08 durch Minister Wittke werden landesweit 52 Schulen und 17 Kindertagesstätten gefördert. Hiermit werden Investitionen in Höhe von 158 Mio. € angestoßen.

Insgesamt wurden zum Investitionspakt 2008 innerhalb kürzester Zeit landesweit 239 Projekte mit Gesamtkosten in Höhe von 470 Mio. € und einer Fördererwartung in Höhe von rd. 300 Mio. € angemeldet.

Das Bauministerium will aufgrund des großen Bedarfs eine Fortsetzung für die kommenden Jahre gegenüber dem Bund erreichen.

Bis zum 29.08.2008 sind bei der Bezirksregierung Arnsberg 54 Anträge mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 114.496.000 € (Fördererwartung 76.323.000 €) eingegangen.



20 Anträge hiervon sind mit der Kategorie A dem Ministerium zur Förderung mit einem Investitionsvolumen von 35.158 Tsd. € bzw. einem Fördervolumen von 23.398 Tsd. € vorgeschlagen worden (**Anlage 3**).

Hiervon sind wiederum 5 Maßnahmen bei strengem Anlegen der Priorisierungskriterien in Kategorie B zu verorten, aber aufgrund des sehr überzeugenden energetischen Konzepts gleichwohl zur Förderung vorgeschlagen. Dies sind die Projekte in Wetter (Osterfeldschule), Selm (Grundschule auf den Äckern), Schwerte (Gesamtschule Gänsewinkel, Sporthalle), Werl (Overbergschule) und Witten (Hardenstein Gesamtschule).

Von den seitens der Bezirksregierung Arnsberg vorgeschlagenen 20 Maßnahmen wurden 15 berücksichtigt.

Nicht aufgenommen wurden die Maßnahmen Bochum Waldschule (Energetisches Konzept erreichte kein Neubauniveau) und Soest Johannes Grundschule (Schwerpunkt der Maßnahme liegt in der Sanierung) sowie die bereits o. g. Projekte in Schwerte, Werl und Witten, da bei diesen eigentlich unter B zu priorisierenden Projekten ein besonders innovativer Charakter des energetischen Konzepts verneint wurde.

Darüber hinaus wurde die Geschwister-Scholl Gesamtschule (Scharounggebäude) in Lünen zusätzlich aufgenommen, da es sich um ein bundesweit bedeutendes Denkmal handelt.

Insgesamt wird die Bezirksregierung Arnsberg also im Rahmen des Investitionspaktes 2008 16 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 18.064 Tsd. € und Gesamtkosten von 27.156 Tsd. € unterstützen.

Da die Fördermittel in 2 Raten zur Verfügung gestellt werden, werden 14 Bewilligungen in 2008 und 2 Bewilligungen in 2009 ausgesprochen.

#### Anlagen:

1. Förderrichtlinien vom 21.05.2008
2. Erlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 30.06.2008
3. Antragsliste / Vorschlagsliste der BR
4. Übersicht über alle geförderten Projekte / Programmveröffentlichung

2313

**Förderrichtlinie „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“ in den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr  
vom 21.05.2008 - V.9-960.92.02 –

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt für gebietsbezogene Maßnahmen nach §§ 164 a, 148 BauGB und für städtebauliche Einzelmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) – VVG – zu § 44 LHO – Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur energetischen Erneuerung von Gebäuden, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung****2.1**

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur bedarfsorientierten energetischen und ggf. baulichen Erneuerung von Gebäuden, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden – einschließlich der Verwendung erneuerbarer Energien. Zu den Investitionen gehören

**2.1.1****Vorbereitungsmaßnahmen**

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen zählen insbesondere Beratungs- und Planungsleistungen (Personal- und Sachkosten der Gemeinden/Gemeindeverbände sind ausgeschlossen, vgl. Nr. 5.2.4).

**2.1.2****Durchführungsmaßnahmen**

Durchführungsmaßnahmen sind die energetische Erneuerung oder bauliche Erneuerung einschließlich der Verwendung erneuerbarer Energien sowie die Erstellung des Energiebedarfsausweises.

**2.2**

Zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden, zählen z.B. Schulen und Sporthallen, Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen und Mehrzweckhallen. Reine Verwaltungsgebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

**2.3** Dies ist anhand eines Energiebedarfsausweises gemäß der EnEV und der EnEV-UVO nachzuweisen.

Die energetische Erneuerung beinhaltet, dass die Gebäude energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach Energieeinsparverordnung (EnEV)/DIN 18599 zu sanieren sind.

In Verbindung mit der energetischen Erneuerung können für Gebäude in der Förderkulisse I und II (gemäß Nr. 4.1 dieser Richtlinie) sonstige bauliche Maßnahmen gefördert werden. Hierzu gehören auch der Um- und Ausbau zur Stadtteil-Schule, zur Kindertageseinrichtung, sowie zu einer Ganztagschule.

Neubaumaßnahmen können dann gefördert werden, wenn im Rahmen eines integrierten Konzeptes nachgewiesen wird, dass die Summe des Energie- und Ressourcenverbrauchs der Neubaumaßnahme nicht größer ist als die Summe des Energie- und Ressourcenverbrauchs der energetischen und ggf. baulichen Erneuerung des Gebäudes. Dabei sind maßgeblich der „Kumulierte Energie-Aufwand“ (KEA) und daneben aber auch die Flächeinanspruchnahme sowie die zu erwartenden Stoffströme zu bilanzieren und zu minimieren.

## **2.4**

Soweit bei Baudenkmalern oder sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen der EnEV die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden. Über die Zulässigkeit der Abweichung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

## **3**

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

## **4**

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **4.1**

Die Gebäude müssen bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 einer der folgenden Förderkulissen zuzuordnen sein. Es müssen Gebäude sein,

- die in aktuellen Gebieten der Städtebauförderung liegen; dies sind Gebiete Städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 142, 165 BauGB, Gebiete der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB, Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB und Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung - Programm der Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren („Förderkulisse I“), oder
- die in Untersuchungsgebieten der Städtebauförderung gemäß § 141 BauGB liegen („Förderkulisse II“), und/oder
- die in einer Gemeinde liegen, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet ist („Förderkulisse III“).

#### **4.2**

Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Beurteilungsgrundlagen bzw. eines fachlichen (z.B. Schulentwicklungskonzept, örtliche Jugendhilfeplanung, Sportentwicklungskonzept, Gebäudebedarfsanalyse, etc.) oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts festgelegt

sein, dass es im Zeitraum der Zweckbindungsfristen für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird. Die Zweckbindungsfristen betragen:

- 20 Jahre bei baulichen Maßnahmen
- 10 Jahre bei Maßnahmen an der technischen Gebäudeausrüstung einschließlich der Verwendung erneuerbarer Energien.

#### **4.3**

Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- a) der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichswert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV), oder
- b) das Gebäude vor dem Jahr 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

### **5**

#### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### **5.1**

#### **Zuwendungs- und Finanzierungsart**

Die Fördermittel nach dieser Richtlinie werden als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Die Förderung erfolgt in Höhe von 2/3 der förderfähigen Ausgaben.

##### **5.2**

#### **Bemessungsgrundlage**

##### **5.2.1**

Die Ausgaben zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Form der Eigenarbeitsleistungen können zusätzlich in die Bemessungsgrundlage eingestellt werden. Zu den Eigenarbeitsleistungen bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden. Die Eigenarbeitsleistungen von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert aus der Honorartafel der HOAI anzusetzen. Leistungen von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276 i. V. m. den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

##### **5.2.2**

Im Falle von Miet- und Pachteinnahmen aus der Bewirtschaftung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur sowie von Einnahmen aus den Vergütungssätzen gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Barwertmethode zur Festsetzung der rentierlichen Teile der Maßnahme notwendig. Diese rentierlichen Teile sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

##### **5.2.3**

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden/Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der

Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessensgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),

- die Ausgaben, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen hat,
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

#### **5.2.4**

Als Einnahmen bzw. Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien gelten die Einzahlungen bzw. die Auszahlungen der Gemeinden/Gemeindeverbände im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts in Nordrhein-Westfalen.

## **6**

### **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

#### **6.1**

Bei der energetischen und umfassenden baulichen Erneuerung sind die Grundsätze des barrierefreien Bauens zu beachten.

#### **6.2**

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

#### **6.3**

Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1, Buchstabe a DSchG NRW erforderlich.

#### **6.4**

Im Rahmen des Monitorings zum Investitionspakt ist der Bezirksregierung die Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (kwh/qm/Jahr) sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes (kg/qm/Jahr) der zu sanierenden Gebäude darzustellen. Dazu sind der Bedarf bzw. der Ausstoß vor der Sanierung mit den nach bautechnischen Planungen erwarteten Werten zu vergleichen. Für die Maßnahmen sind der Bezirksregierung nach Bewilligung und vor der Bauausführung die nach Abschluss der bautechnischen Planungen erwarteten Verringerungen zu berichten.

#### **6.5**

Eine Doppelförderung baulicher oder energetischer Maßnahmen für dasselbe Gebäude ist ausgeschlossen.

## **7**

### **Verfahren**

#### **7.1**

#### **Antragsverfahren**

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** dieser Richtlinie den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Anlage 1 steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <http://www.mbv.nrw.de/bau/Staedtebau/index.php>

## 7.2

### **Programmaufstellung**

Die Bezirksregierungen nehmen die Anträge unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (Regionalrat) entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit in Programmvorschlagen auf und leiten sie dem fachlich zuständigen Ministerium zu. Den Programmvorschlagen ist eine Ausfertigung aller vorliegenden Anträge beizufügen.

Das Ministerium erstellt aus den Programmvorschlagen nach Erörterung mit den Bezirksregierungen das Programm zum Investitionspakt.

## 7.3

### **Bewilligungsverfahren**

Die Bezirksregierungen bewilligen die zugewiesenen Mittel nach dem Grundmuster der Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG. In den Zuwendungsbescheid sind die Zweckbindungsfristen (Nr. 4.2) mit aufzunehmen.

## 7.4

### **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Nummern 7.2, 7.3 VVG zu § 44 LHO. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der **Anlage 2** dieser Richtlinie durch die Wohnungsbauförderanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Anlage 2 steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <http://www.mbv.nrw.de/bau/Staedtebau/index.php>

## 7.5

### **Verwendungsnachweisverfahren**

Der Nachweis der Verwendung und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen nach den Nummern 10 und 11 VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit den Nrn. 7 und 8 ANBest-G. Die Zuwendung ist mit dem Grundmuster 1 der Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO zu beantragen.

## 8

### **Weiterleitung**

#### 8.1

Im Falle der Weiterleitung einer Zuwendung an Dritte durch Zuwendungsbescheid nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO hat die Kommune die Regelungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für den außergemeindlichen Bereich zu beachten. Dabei hat sie insbesondere Regelungen zur Verwendungsnachweisführung gegenüber Dritten zu treffen. Der Verwendungsnachweis ist regelmäßig in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) zu führen. Im Verhältnis zwischen Erstempfängern und Letztempfängern der Zuwendungen gelten die

ANBest-P.

Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung durch Dritte ist die Kommune zuständig. Gegenüber der Bewilligungsbehörde hat die Kommune das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Dritte im vereinfachten Verfahren nachzuweisen. Zusätzliche Angaben (z. B. Kopie des Prüfvermerks) sind insoweit entbehrlich.

## **8.2**

Auch im Rahmen der Weiterleitung muss die Gemeinde selbst einen Eigenanteil von mindestens 10. v. H. der förderfähigen Ausgaben aufbringen.

## **9**

### **Geltungsdauer**

Die Richtlinie tritt am 30.06.2013 außer Kraft.

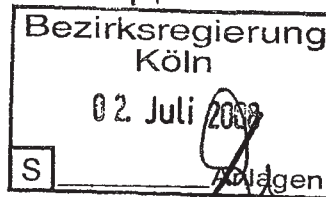
Ministerium für  
Bauen und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

59817 Arnsberg, 32754 Detmold,  
40408 Düsseldorf, 50606 Köln,  
48128 Münster



30. Juni 2008

Seite 1 von 4

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
V 9

MR Köchert  
Telefon 0211 3843-5238  
Fax 0211 3843-93-5238  
helmut.koechert@mbv.nrw.de

Vorbereitung des Programms Investitionspakt energetische Erneuerung in den nordrhein-westfälischen Kommunen 2008

Programmaufstellung

### 1. Finanzvolumen

Vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung hat der Bund gemäß Art. 8 der VV Investitionspakt 2008 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 der VV Städtebauförderung 2008 die in der folgenden Übersicht angegebenen Bundesfinanzhilfen zum Haushalt 2008 zugewiesen. Danach sind folgende Mittel zum Investitionspakt 2008 vorhanden:

Kapitel / Titel	Zweckbestimmung	Haushaltsmittel in Mio. €	Verpflichtungsermächtigungen in Mio. €	Gesamt in Mio. €
14500 / 883 12	Landesanteil	1.703.000	32.354.000	34.057.000
14500 / 883 15	Bundesanteil	1.703.000	32.354.000	34.057.000
<b>Gesamt</b>		<b>3.406.000</b>	<b>64.708.000</b>	<b>68.114.000</b>

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-9110  
poststelle@mbv.nrw.de  
www.mbv.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709 bis  
Haltestelle Landtag/Kniebrücke,  
Straßenbahnlinie 719 bis  
Haltestelle Polizeipräsidium



Zusätzlich werden – vorbehaltlich des Landeshaushalts 2009 – weitere Bundes- und Landesmittel von je 9.043.000 € zur Verfügung gestellt, sodass von einem Gesamtzuschussvolumen von 86.200.000 € für das Programm auszugehen ist.

## **2. Handlungs- und Förderschwerpunkte**

Bund und Länder haben sich unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände auf einen Investitionspakt zur energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur verständigt. Das neue Programm reagiert auf den Investitionsstau bei der energetischen Erneuerung der sozialen Infrastruktur in den Kommunen. Es soll vorrangig Städten und Gemeinden helfen, in denen dieser Investitionsstau infolge schwieriger Haushaltslagen besonders hoch ist, vor allem dann, wenn die Gebäude in Stadterneuerungsgebieten mit strukturellen und sozialen Problemen liegen. Schwerpunkt des Mitteleinsatzes bilden Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Gefördert werden die energetische Erneuerung mindestens auf Neubaulniveau nach der Energieeinsparverordnung EnEV (Stand 2008) und der Einsatz erneuerbarer Energien. Die Fördermittel werden schwerpunktmäßig in Kommunen eingesetzt, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (Stichtag hierfür ist der 29.8.2008) verpflichtet sind. In Städtebauförderungs- bzw. Untersuchungsgebieten kann zusätzlich die umfassende bauliche Erneuerung gefördert werden.

Bei der Programmaufstellung zum Investitionspakt werden die eingereichten Anträge im Auswahlverfahren gemäß der Förderrichtlinie vom 21.5.2008 sowie dem Aufruf an die Kommunen vom 28.5.2008 nach Förderkulissen und Gebäudekulissen priorisiert. Zusätzliche Auswahlkriterien sind zum einen die energetische Erneuerung für den Klimaschutz durch Berücksichtigung des Ausmaßes der CO<sup>2</sup>-Reduzierung

und der Energieeinsparung, zum anderen Beiträge zur Information und Vermittlung von Wissen über Energieeinsparung und Klimaschutz insbesondere an Kinder und Jugendliche.

### 3. Fördergrundlagen

Die Aufstellung und Umsetzung des Programms erfolgen im Hinblick auf die Förderrichtlinien und den an die Kommunen erfolgten Aufruf zur Antragsstellung.

Der Programmvorschlag solle nach einem Muster erfolgen, das zurzeit noch entworfen wird.

Förderfähig sind kommunale Gebäude bzw. Gebäude sozialer Träger. Antrags- und empfangsberechtigt für die Mittel dieses Zuschussprogramms sind ausschließlich Kommunen.

### 4. Termine

- Zur Bewerbung um Fördermittel sind Anträge bei den Bezirksregierungen bis zum **29. August 2008** einzureichen. Das Antragsformular nebst Anlagen ist auf der Internet-Seite des Ministeriums für Bauen und Verkehr Nordrhein-Westfalen [www.mbv.nrw.de](http://www.mbv.nrw.de) zum Abruf eingestellt worden.
- Die Bezirksregierungen legen dem Ministerium die von ihnen priorisierten Programmanschläge einschließlich der Begleitinformationen bis zum **20. September 2008** vor. Die Begleitinformationen bitte ich, dem Ministerium in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
- Die Programmeinplanungsgespräche werden bis zum **10. Oktober 2008** geführt.
- Bis zum **20. Oktober 2008** wird das Programm veröffentlicht (einschließlich der Meldung des Landesprogramms an den Bund).

- Die Bereitstellung der Mittel für **2008** erfolgt bis zum **20. Oktober 2008**, und für **2009** bis zum **20. März 2009**.
- Die im Rahmen des Monitorings nach den Förderrichtlinien zu erbringende Darstellung der erwarteten Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO<sup>2</sup>-Ausstoßes der zu sanierenden Gebäude erfolgt auf einem einheitlichen Formular, das derzeit vom Bund für die Länder entworfen wird. Das Formular wird den Kommunen über die Bezirksregierungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte, dem Ministerium den Bericht jeweils bis zum 1.12. des Jahres in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Auftrag



(Collinet)









## Investitionspakt energetische Erneuerung der sozialen Infrastruktur in Kommunen

### Förderliste BR Arnsberg

Mittlempfänger	Maßnahme	Förderung 2008	Förderung 2009
Bad Laasphe	Städt. Gymnasium	3.274	
Bochum	Hauptschule Wattenscheid - Mitte Voedestr. 46 -48	770	
Bochum	Grundschule Arnoldstr. 31		1.146
Bochum	Gertrudisschule Vorstadtstr. 14	674	
Bochum	Grundschule An der Maarbrücke75	830	
Herne	Grundschule Michaelstraße		2.596
Herne	Instandsetzung Turn- und Gymnastikhalle Gymnasium Wanne	611	
Lünen	Geschwister-Scholl- Gesamtschule (Scharounggebäude)	2.652	
Schwerte	Ruhrtalgymnasium/Turnhalle	1.714	
Selm	Grundschule "Auf den Äckern"	151	
Siegen	Fischbacherbergschule Grundschule	805	
Siegen	Turnhalle Frankfurter Straße	419	
Siegen	Realschule Am Schießberg	1.243	



<b>Siegen</b>	Albert-Schweitzer-Turnhalle	246	
<b>Siegen</b>	Hüttentalschule Grundschule	322	
<b>Wetter</b>	Osterfeldschule	607	
<b>Gesamt</b>		<b>14.318</b>	<b>3.742</b>